

## **BL\_GERICHTE 410 20 45 vom 5. Mai 2020**

BL Gerichte, 2020-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_410\\_20\\_45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_20_45)

FR: BL\_GERICHTE 410 20 45 du 5 mai 2020

IT: BL\_GERICHTE 410 20 45 del 5 maggio 2020

### **Regeste**

Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Bestimmungen der Art. 95 ff. ZPO. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführerin dringt mit ihrer Beschwerde vollumfänglich durch. Allerdings wäre eine Auferlegung von Prozesskosten an die fälschlicherweise ins Recht gefasste Gegenpartei vorliegend unbillig, weshalb auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist und sowohl der Beschwerdeführerin als auch der Gegenpartei des erstinstanzlichen Hauptverfahrens eine Parteientschädigung zu Lasten der an sich unterlegenen Vorinstanz bzw. stellvertretend zu Lasten der Gerichtskasse des Kantonsgerichts zuzusprechen ist (§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, [Gebührentarif, GebT, SGS BL 170.31]; Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Die Parteientschädigung ist gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO gestützt auf die kantonale Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112) festzusetzen. Keiner der Rechtsvertreter der Parteien hat dem Kantonsgericht eine Honorarnote eingereicht, weshalb das Kantonsgericht die Parteientschädigung, welche vorliegend nach Aufwand zu bemessen ist, von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen hat (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 TO). Ausgehend von einem für die Mandatsführung in dieser Streitsache adäquaten Stundenaufwand von 5 Stunden beim Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin und von 2,5 Stunden bei der Rechtsvertreterin der Gegenpartei und einem Ansatz von CHF 250.00 pro Stunde (vgl. § 3 Abs. 1 TO) ergibt dies eine Parteientschädigung von CHF 1'250.00 zugunsten der Beschwerdeführerin und von CHF 625.00 zugunsten der Gegenpartei. Ein Auslagenersatz und die Mehrwertsteuer wird mangels entsprechender Parteianträge gemäss neuerer kantonsgerichtlicher Praxis nicht hinzugeschlagen (vgl. dazu ausführlich Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 400 19 196 E. 10.2 ). Bei diesem Verfahrensausgang samt Kostenentscheid erübrigt es sich schliesslich, über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Bevorschussung ihrer Prozesskosten und über ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren zu befinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.